



Schweizerische Gesellschaft für Notfall- und Rettungsmedizin
Société Suisse de Médecine d'Urgence et de Sauvetage
Società Svizzera di Medicina d'Urgenza e di Salvataggio
Swiss Society of Emergency and Rescue Medicine

PRÜFUNGSREGLEMENT FÜR DEN FÄHIGKEITSAUSWEIS KLINISCHE NOTFALLMEDIZIN SGNOR

Allgemeines

Das Fähigkeitsprogramm für die Erlangung des Fähigkeitsausweises Klinische Notfallmedizin SGNOR wurde per 1. Juli 2009, Revision 23. August 2013, durch die FMH in Kraft gesetzt. Das vorliegende Reglement hat zum Ziel, die Prüfungsmodalitäten für die Erlangung des Fähigkeitsausweises zu definieren. Dieses Reglement ist ausschliesslich für den internen Gebrauch der Prüfungskommission KNM SGNOR bestimmt.

Ziele

Für die Erlangung des Fähigkeitsausweises Klinische Notfallmedizin SGNOR ist die SGNOR verpflichtet, eine Prüfung in Form einer strukturierten mündlichen Prüfung (EOS) und einer strukturierten praktischen Prüfung (EPS) zu unterbreiten.

Der Vorstand SGNOR hat der Prüfungskommission KNM SGNOR den Auftrag gegeben, diese Prüfungen zu organisieren sowie einen jährlichen Bericht über deren Ablauf zuhanden des Vorstandes zu erstellen.

Die Kandidaten¹ können einen Antrag auf Erteilung des Fähigkeitsausweises stellen, sobald sie die das vollständige Programm absolviert haben sowie die Prüfung erfolgreich bestanden haben.

Die Prüfungskommission KNM SGNOR legt den Massstab für die erfolgreichen mündlichen und praktischen Prüfungen fest; ein Träger eines Fähigkeitsausweises Klinische Notfallmedizin SGNOR soll fähig sein, selbständig die Organisation und Übernahme von Notfallpatienten zu übernehmen, er soll in der Lage sein, ein Notfallzentrum oder eine Notfallstation in einer Kaderfunktion zu leiten.

Mitglieder der Prüfungskommission

Die Kommission KNM SGNOR setzt sich zusammen aus

- Präsident
- Vizepräsident
- 10 – 12 weitere Mitglieder

Der Vorstand SGNOR ist dafür besorgt, dass die Vertreter der involvierten Fachgesellschaften (SGAM, SGAR, SGC, SGIM, SGI), die universitären und nicht universitären Zentren wie auch die sprachlichen Regionen angemessen vertreten sind. Zudem muss mindestens 1 Mitglied der Prüfungskommission gleichzeitig der Bildungskommission SGNOR angehören. Die Mitglieder werden auf Vorschlag der Prüfungskommission KNM SGNOR durch den Vorstand SGNOR gewählt.

Ablauf der Prüfungen und Aufgaben der Prüfungskommission KNM SGNOR

Für die Organisation und Durchführung der strukturierten mündlichen Prüfung (EOS) und der strukturierten praktischen Prüfung (EPS) ist die Prüfungskommission KNM SGNOR verantwortlich.

Die mündlichen und praktischen Prüfungen finden einmal jährlich statt. Die Prüfungen können in deutsch oder französisch – je nach Wunsch des Kandidaten – abgehalten werden.

Zwei mündliche und die praktische Prüfung ergeben zusammen die Gesamtheit der

¹ Für die bessere Lesbarkeit des Textes wird jeweils die männliche Form verwendet; wir danken den Leserinnen für ihr Verständnis

Prüfung.

- Die EOS können basieren auf
- Patientenakten (Fälle)
 - Ethische, juristische Aspekte
 - Organisatorisches
 - Triage bei einem Patientenansturm
 - Management von Reanimationssituationen

Dauer der Prüfung

EOS	2 Prüfungen à 30 Minuten	= 60 Minuten
	2 mal Vorbereitung à 10 Minuten	= 20 Minuten

EPS	3 Prüfungen à 15 Minuten	= 45 Minuten
-----	--------------------------	--------------

Total Prüfungszeit (inkl. Vorbereitung) = 105 Minuten

Die Kandidaten werden durch einen Experten und einen Co-Experten geprüft. Der Hauptexperte darf während der fachspezifischen Weiterbildung eines Kandidaten nicht mit diesem gearbeitet haben, der Co-Experte nach Möglichkeit auch nicht. Beide sind entweder für die Ausbildung von Assistenten zuständig oder Oberärzte in einer Notfallstation oder einem Notfallzentrum. Der Vorstand SGNOR nimmt von den Experten und Co-Experten Kenntnis.

Die Prüfungskommission KNM SGNOR führt eine Liste aller Experten und Co-Experten zuhanden des Vorstandes.

Strukturierte mündliche Prüfungen (EOS):

Die beiden EOS beruhen je auf einem entwicklungsfähigen klinischen Szenario von 30 Minuten Dauer. Die klinischen Szenarien umfassen Ausgangsdaten und eine Reihe von Erstfragen (Teil A), für die je eine 10-minütige Vorbereitungszeit zur Verfügung steht. Für die Vorbereitung dürfen keine Unterlagen (Papierform u/o elektronisch) verwendet werden. Vor Beginn der Vorbereitungszeit werden die Kandidaten gebeten, ihre elektronischen Geräte abzugeben. Diese werden nach der Vorbereitungszeit zurückgegeben. Eine strukturierte mündliche Prüfung (EOS) wird rein mündlich - ausgehend von einem schriftlichen Szenario und mündlichen Antworten - durchgeführt.

Nur Teil A der Prüfung [Ausgangszenario und erste Frage(n)] können von den Kandidaten während zehn Minuten vorbereitet werden. Die Teile B und C (ergänzende Daten und ergänzende Fragen) werden den Kandidaten während der Prüfung abgegeben (Beurteilung der Fähigkeit, rasch und angemessen zu überlegen und zu handeln).

Die Prüfung wird auf Tonband aufgenommen. Diese Aufnahme dient der Dokumentation und Qualitätssicherung.

Die Beurteilung der EOS stützt sich auf eine standardisierte Beurteilung, die für jedes EOS-Szenario auf den folgenden Elementen beruht:

- Total 20 erwartete Antworten, deren Qualität anhand einer Skala von **0 bis 2** bewertet wird (0 = ungenügend/1 = genügend/2 = gut), was insgesamt maximal **40 Punkte** ergibt.
- Subjektive Gesamtbeurteilung durch den verantwortlichen Prüfungsexperten (zwischen 0 = ungenügend und 10 = hervorragend). Diese Beurteilung entspricht 20% der insgesamt möglichen Höchstpunktzahl (Total = 50 Punkte) für jede EOS-Prüfung
- Während der Prüfung gibt es zwei Schlüssel-Antworten für den Fall (der Patient wird in Gefahr gebracht). Falls eine dieser Antworten ausbleibt, ergibt diese Teilprüfung 0 Punkte.

Strukturierte praktische Prüfung (EPS):

Die 45-minütige SPP ist eine praktische Beurteilung von 3 Skills, unterteilt in 3 x 15 Minuten. Bei Bedarf wird die Prüfung unter Verwendung von Puppen oder Puppenteilen, von gesunden Freiwilligen oder weiteren Untersuchungen wie Röntgenaufnahmen, EKG's oder Laboranalysen durchgeführt.

Die strukturierte Beurteilung der SPP stützt sich auf eine standardisierte Beurteilung, die für jede Skill von 15 Minuten auf den folgenden Elementen beruht:

- 10 erwartete Handlungen, deren Qualität anhand einer Skala von **0 bis 4** bewertet wird (0 = nicht ausgeführt/2 = teilweise ausgeführt/4 = ausgeführt), was insgesamt maximal 40 Punkte ergibt

- Eine subjektive Gesamtbeurteilung für jede *Skill* durch den verantwortlichen Prüfungsexperten (zwischen 0 = ungenügend und 10 = hervorragend). Diese Beurteilung entspricht 20% der insgesamt möglichen Höchstpunktzahl für jeden *Skill* (Total = 50 Punkte).
- Während der Prüfung gibt es zwei Schlüssel-Handlungen (Patientengefährdung), die für den Fall elementar sind. Falls die entsprechenden Antworten /Handlungen ausbleiben, ergibt diese Prüfung 0 Punkte.

Die Prüfung wird aufgenommen (mündlich = Tonaufnahme / praktisch = Videoaufnahme). Diese Aufnahme dient der Dokumentation und Qualitätssicherung.

Je 3 *Skills* der SPP ergeben somit eine maximale Punktzahl von 150 (3 x 50).

Schlussnote und Kriterien für das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfungen:

Die Gesamtprüfung besteht aus 2 EOS und einer SPP. Die Gesamtpunktzahl dieser drei Prüfungen ist ausschlaggebend für das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfungen. Bei einer maximal möglichen Punktzahl von 250 (2 EOS zu je 50 Punkten und eine SPP zu 150 Punkten, 3 *Skills* von je 50 Punkten) gilt folgende Notenskala:

0 – 50 = 1	151 – 190 = 4
51 – 100 = 2	191 – 230 = 5
101 – 150 = 3	231 – 250 = 6

Aufgrund dieser Notenskala wird für die Prüfung eine Gesamtnote verliehen. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote mindestens 4 oder mehr beträgt; bei einer Note von 3 oder weniger ist die Prüfung nicht bestanden. Die Kandidaten werden in jedem Fall schriftlich (eingeschrieben) über das Ergebnis informiert.

Über die Prüfungen wird Protokoll geführt.

Rekurs und Wiedererwägung:

Im Fall des Nichtbestehens der SGNOR-Prüfungen können die Kandidaten innerhalb von 30 Tagen bei der Rekurskommission der SGNOR per Einschreiben einen Rekurs einreichen, der ein dokumentiertes Gesuch mit den Gründen für den Rekurs enthält. Die Rekurskommission prüft den Rekurs und das Prüfungsprotokoll, bevor sie innerhalb einer Frist von 90 Tagen entscheidet.

Kandidaten, welche die Prüfung nicht bestanden haben, können gemäss den Bestimmungen des Ausbildungsreglements beliebig oft erneut zur Prüfung antreten. Sie entrichten jedes Mal die Prüfungsgebühr.

Bei Verzicht auf die Prüfung oder Abbruch im Verlauf der Prüfung kann der Kandidat per Einschreiben ein schriftliches Wiedererwägungsgesuch an die Prüfungskommission richten, sofern wichtige Gründe aufgeführt und belegt werden können (Arztzeugnis, schwerwiegendes Ereignis in der Familie usw....). Wird dem Gesuch stattgegeben, kann der Kandidat im darauf folgenden Jahr erneut zur Prüfung antreten, ohne die Anmeldegebühr entrichten zu müssen.

Prüfungsgebühren und Rückerstattung der Gebühr

Der Vorstand SGNOR legt die Prüfungsgebühr fest. Die Kandidaten müssen die Gebühr in der auf dem Einschreibeformular vorgesehenen Frist begleichen. Wird diese Frist nicht eingehalten, sind die Kandidaten nicht ermächtigt, an der Prüfung teilzunehmen.

Im Falle eines schriftlichen Rücktrittes bis einen Monat vor der Prüfung wird die Prüfungsgebühr bis auf einen Abzug der administrativen Gebühren (durch den Vorstand SGNOR festgelegt) zurück erstattet.

Bei einem Rücktritt von weniger als einem Monat vor der Prüfung erfolgt keine Rückerstattung mit Ausnahme von Krankheit oder Unfall mit Arztzeugnis. In diesem Fall erfolgt die Rückerstattung nach Abzug der administrativen Gebühren.

Planung der Prüfung im Weiterbildungsprogramm

Zur Prüfung zugelassen werden Kandidaten für den Fähigkeitsausweis Klinische Notfallmedizin, die mindestens zwölf Monate ihrer klinischen Ausbildung in Notfallmedizin auf einer von der SGNOR anerkannten Notfallstation absolviert haben (mit einer Bestätigung des Chefarztes der betreffenden Notfallstation).

Archivierung:

Das Zentralsekretariat der SGNOR bewahrt in seinem Archiv alle Prüfungsunterlagen (verwendete EOS und EPS, Prüfungsprotokolle der Kandidaten, Tonband- und Videoaufnahmen usw.) während einer Dauer von zehn Jahren auf. Diese Unterlagen sind der Rekurskommission der SGNOR (siehe oben) direkt zugänglich.

Referenzdokumente

- Fähigkeitsprogramm Klinische Notfallmedizin SGNOR vom 1. Juli 2009, Revision 23. August 2013 (www.sgnor.ch)
- Information über die Schweizerische Prüfung im Hinblick auf die Erlangung des Fähigkeitsausweises Klinische Notfallmedizin SGNOR (www.sgnor.ch)
- Organisations- und Arbeitsmodalitäten der Prüfungskommission KNM SGNOR